



Ausführungsbestimmungen zum Reglement «Betreuungsgutscheine für Kitas» vom 8. März 2015 (Stand 1. Januar 2018)

Zu Art. 3

- a) Das Betreuungspensum wird wie folgt berechnet:
Ein Betreuungstag pro Woche entspricht 20%.
Ein Halbttag mit Mittagessen/Mittagsbetreuung entspricht 15 %
Ein Halbttag ohne Mittagessen/Mittagsbetreuung entspricht 10 %
- b) Für die Betreuung eines Kindes, das besondere Bedürfnisse und deshalb einen höheren Betreuungsaufwand aufweist, wird der Betreuungsgutschein gleich berechnet wie bei Babys. Voraussetzung ist das Vorliegen eines Attestes einer Fachperson (z.B. Arztzeugnis, Bestätigung des Heilpädagogischen Dienstes des Kantons - HPD) und die Zusammenarbeit von Eltern und Kita mit dem HPD.

Zu Art. 4

- a) Der Gutschein wird in der Regel pro Jahr berechnet. Davon wird den Eltern gemäss Verfügung der Abteilung Soziales / Familie monatlich 1/12 ausbezahlt. Davon kann abgewichen werden, um zu einer auf alle Monate verteilten Staffelung zu gelangen.
- b) Der Geschwisterrabatt gemäss Art. 4 Abs. 2 wird auch für Halbgeschwister im gleichen Haushalt vergütet. Er beträgt bei zwei betreuten Kindern CHF 10 pro Tag, bei drei Kindern CHF 20 pro Tag usw. Der Geschwisterrabatt wird von der Gemeinde nur vergütet, wenn grundsätzlich eine Subventionsberechtigung besteht und wenn für mehr als ein Kind der gleichen Familie Betreuungsgutscheine ausgestellt werden. Er wird jedoch nur so weit ausgerichtet, als die Eigenleistung von CHF 15 pro Kind und Tag gewährleistet bleibt. Bei unterschiedlichen Betreuungspensen richtet sich der Geschwisterrabatt nach dem Pensum des jüngeren Kindes / der jüngeren Kinder.
- c) Beiträge von Arbeitgebern an die familienergänzende Kinderbetreuung werden angerechnet, d.h. vom berechneten Betreuungsgutschein abgezogen.

- d) Erziehungsberechtigte, die wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen, bezahlen den minimalen Elternbeitrag.
- e) Die Prüfung des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine sowie deren Berechnung erfolgt durch die Fachstelle Familienergänzende Kinderbetreuung der Einwohnergemeinde Baar (Fachstelle FEB).
- f) Die anerkannten Kitas nach Art. 5 Abs. 2 haben die Gemeinde über ihre Tarife zu informieren. Tarifänderungen sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.

Zu Art. 5

- a) Bei nicht klar definierten Arbeitspensum (z.B. Stundenlohn) wird zur Berechnung eines Vollpensums mit der Basis von 42 Stunden pro Woche gerechnet.
- b) Das deklarierte Erwerbsum von Selbständigerwerbenden muss in einem nachvollziehbaren, realistischen Verhältnis zu den deklarierten Einnahmen stehen.
- c) Ist zusätzlich zum vereinbarten Betreuungsumfang aus zwingenden Gründen vorübergehend eine Zusatzbetreuung erforderlich, können auf Antrag der Eltern ausnahmsweise zusätzliche Subventionen ausgerichtet werden. Der Antrag ist in der Regel im Voraus einzureichen. Die Kita hat die Zusatzbetreuung gegenüber der Gemeinde zu bestätigen.
- d) Denjenigen Personen, die keinen Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung haben, jedoch auf Stellensuche sind, können auf Antrag ausnahmsweise während maximal sechs Monaten Subventionen ausgerichtet werden. Diese Anspruchsberechtigung kann für maximal weitere sechs Monate verlängert werden. Während der zweiten Bezugsdauer sind der Fachstelle FEB monatlich Arbeitsbemühungen vorzuweisen.

Zu Art. 6

- a) Der unterzeichnete Antrag mit den vollständigen Unterlagen ist der Fachstelle FEB vor dem Eintritt des Kindes in die Kita einzureichen. Bei verspäteter Einreichung des Antrags werden keine rückwirkenden Zahlungen geleistet.
- b) Nachgeforderte Unterlagen oder Angaben müssen bis spätestens 1 Monat nach Betreuungsbeginn eingereicht werden.

Zu Art. 7

- a) Erfolgt eine neue Steuerveranlagung, haben die Eltern die Gemeinde innert Monatsfrist darüber zu informieren, falls das steuerbare Einkommen um mehr als 10 % vom bisherigen abweicht. In diesem Fall erfolgt eine rückwirkende Neuberechnung.

- b) Bei Abweichungen von den üblichen Verhältnissen werden bei der Einkommensberechnung Schenkungen, a.o. Liegenschaftsunterhaltskosten, Einkaufszahlungen in die Pensionskasse u. dgl. nicht als Abzüge berücksichtigt. Ordentliche Einzahlungen in die berufliche Vorsorge sind davon nicht betroffen.

Zu Art. 8

- a) Eine Einkommensänderung ist wesentlich und bewirkt eine Neuberechnung des Betreuungsgutscheines, wenn sie mindestens 10 % beträgt (Netto-Jahreseinkommen).

Zu Art. 10

- a) Die Auszahlung der Subventionen an die Erziehungsberechtigten erfolgt monatlich, spätestens am 15. des laufenden Monats.

- b) Beträge unter CHF 20 pro Monat werden nicht ausgerichtet.

- c) Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Kita nicht nach, kann die Kita nach erfolgloser erster Mahnung der Gemeinde Antrag auf Direktzahlung gemäss Abs. 2 stellen.

Diese Ausführungsbestimmungen werden am 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt

Genehmigt vom Gemeinderat am 27. September 2017